S-7 Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung

Gremium: Landesvorstand Sachsen
Beschlussdatum: 29.08.2019
Tagesordnungspunkt: S – Anträge zu Satzung, Ordnungen und Statuten

Antragstext

§8 (3) wie folgt ändern:

„[...] Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen einberufen.” zu: „[...] Sie wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von 11 Wochen einberufen.“

Begründung

Die jetzige Regelung sieht es vor, dass die Satzungsänderungsantragsfrist (9 Wochen) vor der Einladungsfrist (8 Wochen) liegt. Wenn vor der Satzungsänderungsantragsfrist der Bundeskongress angekündigt wird, kann es zu der Situation kommen, dass Satzungsänderungen nur in einem kurzen Zeitraum von einzelnen Tagen ausgearbeitet werden müssen. Deswegen schlagen wir vor die Einladungsfrist 2 Wochen vor der Satzungsänderungsantragsfrist zu verschieben.